

Nichtbestehen einer Anstaltslast in der Freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente)

Wir bitten unsere Mitglieder und Versicherten um Beachtung der beiliegenden Information.

Der Verwaltungsrat der ZVK der Stadt Hannover hat in seiner Sitzung am 26.11.2008 den nachstehenden Antrag einstimmig beschlossen.

Antrag.

auf Vorschlag der Geschäftsführung folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover stellt – anlässlich geäußerter Bedenken der Europäischen Kommission im Bereich der freiwilligen Versicherung – unter Hinweis auf die Rechtsprechung von Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht fest, dass keine gesetzlich geregelte Anstaltslast für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover besteht. Er verweist hierzu auf die in der amtlichen Sammlung unter BVerwGE 64, 248, 257f; 75, 318, 324f. veröffentlichten Entscheidungen zur allgemeinen rechtlichen Bewertung der Anstaltslast.

Die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungsansprüche der Versicherten und Rentner ist durch die internen Sicherungsmechanismen sowie durch die subsidiäre Arbeitgeberhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG sichergestellt.

Begründung.

Die Europäische Kommission hat aus Anlass einer Beschwerde der privaten Versicherungswirtschaft geprüft, ob die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes unzulässige staatliche Beihilfen beziehen (Art. 87 EG-Vertrag). Hierzu erging mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 1.3.2006 und vom 13.12.2007 ein Auskunftersuchen an die Bundesregierung. Die Kernfrage dieses Auskunftersuchens war, ob für Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts eine Anstaltslast besteht und die Zusatzversorgungskassen aufgrund dieser Anstaltslast eine Begünstigung erhalten, die den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Der Vorwurf der Begünstigung war dabei beschränkt auf das Angebot der freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung.

Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover ist eine rechtlich unselbständige Versorgungseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Das Kassenvermögen ist ein Sondervermögen der Landeshauptstadt Hannover (§ 2 Abs. 1 der Satzung).

Eine Anstaltslast verpflichtet die Anstaltsträger, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern und etwaige finanzielle Lücken durch Zuschüsse oder auf andere geeignete Weise im Innenverhältnis auszugleichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts existiert eine Anstaltslast nur, wenn dies durch ein

Bundesgesetz, ein Landesgesetz oder eine Rechtsverordnung geregelt ist. Die Grundsätze über die Anstaltslast für sich genommen sind keine Rechtsnormen. Ihnen komme auch kein Rechtssatzcharakter zu, der sich unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip oder sonstigem Verfassungsrecht ableiten ließe (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1981 (BVerwGE 64, 248, 257f.) und vom 15. Januar 1987 (BVerwGE 75, 318, 324f.), bestätigt durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. März 1985, 1 BVR 227/82). Damit kann aus der Anstaltslast, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, auch kein rechtlicher Anspruch der Anstalt gegenüber ihrem Träger hergeleitet werden, eine etwaige Unterdeckung auszugleichen.

Für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover existiert keine gesetzliche Regelung über das Bestehen einer Anstaltslast. Für die Landeshauptstadt Hannover besteht daher auch keine rechtliche Verpflichtung, die wirtschaftliche Basis der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover im Innenverhältnis zu sichern.

Die Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche unserer Versicherten und Rentner wird durch entsprechende Sicherungsmechanismen zur Fehlbetragsdeckung sichergestellt. In der freiwilligen Versicherung werden die Rentenleistungen im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die ZVK hat für die Sicherung der Leistungen Eigenkapital vorzuhalten. Die Höhe der Eigenkapitalausstattung ist für die freiwillige Versicherung nicht nur satzungsrechtlich, sondern auch aufsichtsrechtlich vorgegeben. Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover liegt beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration.

Diese Erwägungen hat die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission ausführlich erörtert. Eine abschließende Besprechung fand in Anwesenheit von Vertretern der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.) und der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) am 1.7.2008 in Brüssel statt. Die Europäische Kommission fordert weiterhin eine Klarstellung des Nichtbestehens der Anstaltslast durch die Gremien der Zusatzversorgungskassen, die in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden. Auch wenn rechtlich keine Anstaltslast bestehe, könne doch die fälschliche Annahme einer solchen bereits zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Die Kommission besteht nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, vielmehr reiche ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates aus. Dieser Beschluss wird auch von der ZVK gefordert, obwohl diese keine Anstalt des öffentlichen Rechts, sondern nach der Satzung das Kassenvermögen ein Sondervermögen der Landeshauptstadt Hannover, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist. Ohne eine entsprechende Klarstellung wird die Kommission ein Beihilfeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einleiten.